

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	9 (1913)
Heft:	3
Artikel:	Die Hochwacht auf Kapf : Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Landbesitzer, vom Jahre 1690, betr. das Wachthaus bei der Hochwacht auf Kapf
Autor:	Reusser, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180760

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bis Basel damit pflastern könnte“. Stuppa: Zugegeben; aber Seine Majestät weiss ebensogut, dass das Blut, das die Schweizersoldaten für Frankreich vergossen haben, einen von Basel nach Paris reichenden Kanal speisen würde!“

Die Hochwacht auf Kapf.

Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Landbesitzer, vom Jahre 1690, betr. das Wachthaus bei der Hochwacht auf Kapf.

(Aus der Chronik Schenk von Röthenbach. Bearbeiter: G. Reusser, Lehrer in Melchnau.)

Die Hochwacht auf Kapf.



Die bernische Regierung unterhielt für sich und mit andern eidgenössischen Orten ein ganzes *System von Hochwachten*, um im Falle der Not das Land schnell mobilisieren zu können.

Nach der bernischen *Vorschrift vom 15. Dezember 1602* sollte bei Kriegsgefahr und Ueberfall durch langsame

Streiche an die Sturmglecke und drei Schüsse aus einer grossen Stuckbüchse alarmiert werden, worauf von Kilchhöre zu Kilchhöre der Sturm ergehen und der Auszug sich auf den Lärmenplätzen besammeln solle. „Benäben söllend die schon hievohr uff den Höchinen angesächen Wacht- und Warzeichenführ immerdar beständig verblyben und an einem jeden Ort besonders einer vertruteten (= vertrauten) Persohn harzeachten, und im Fahl des Sturms anzeündten bevolchen werden.“

Diese Wachtfeuer waren in der Weise vorbereitet, dass drei 13 m hohe Tannen in einem gleichseitigen Dreieck in den Boden eingerammt und die Spitzen miteinander verbunden wurden. In Manneshöhe wurde ein Balkenlager gelegt als Grundlage für den zugerüsteten Holzstoss. Zum Schutze gegen Nässe wurde diese Pyramide mit einem Strohdach gedeckt. Neben jede Hochwacht kam ein *Wachthaus*, und eine

besondere Vorrichtung — der „Absichtsdunkel“ — visierte auf die benachbarten Hochwachten und schützte vor Verwechslungen mit Feuersbrünsten.

(Aus P. Kasser, „Amt und Schloss Aarwangen“. — Vergleiche auch: Lüthi, „die bernischen Chutzen und Hochwachten im 18. Jahrhundert“.)

Eine solche Hochwacht befand sich auch auf Kapf¹⁾ in der Gemeinde *Eggiwil*. Von jener aussichtsreichen Höhe aus (1098 m über M.) sieht man bei klarem Wetter das Berner Münster und hört bei günstigem Wind in der Sylvesternacht die grosse Münsterglocke. *Ueber die Aussicht auf Kapf* bemerkt die Eggiwilerchronik: „Dieser Ort, wo alle Gegenstände in erwünschter Nähe und Ferne, in sanfter Mischung und Einsenkung, sich vereinen, bietet unsren Augen in Betreff seiner Merkwürdigkeiten und Reizen eine alle Erwartungen übertreffende Aussicht dar, insbesondere für diejenigen, welche das Erhabene, Grosse, Wilde und Schöne der Natur ergötzt. Man übersieht östlich im Vordergrunde die Gemeinde Eggiwil, sammt den Alpbergen, hinter denselben den Scheibengütsch, samt dem daran hängenden Felsen (= Schrattenfluh); denne der Hohgant, das Roth-, Tann- und Faulhorn, und die allgemein bekannten oberländ'schen Gletscherhörner; südlich die Sichlen, Niesen, und westlich die Stockhornkette; die Oberämter Konolfingen und Bern, wo von man die Hauptstadt sehr deutlich wahrnimmt; denne Seftigen, und Schwarzenburg. Nördlich aber ist die Aussicht durch den . . . Wald dem Auge benommen. — Etwas westlich ist die Stockeren . . ., wo auch eine Feuerwacht sich befindet, und wo ebenfalls die Aussicht nicht weniger als an obigem Ort reizend ist. Das Auge ergötzt sich hier insbesondere bey Betrachtung der Stadt Neuenburg, sowie durch den Untergang der Sonne verursachten majestätischen Anblick des dortigen Sees, wo sich dieses Ganze nebst der Jurakette dem Auge äusserst malerisch und reizend darstellt.“ (Aus „Topographische, statistische und ökonomische Beschreibung der Gemeinde Eggiwil, welche im Jahre 1827 der Tit. öko-

¹⁾ Die «Hochwacht» auf Kapf ist von der Signau-Grenze 1 km und von der Röthenbach-Grenze 500 m entfernt; trigonometrischer Punkt.

nomischen Gesellschaft des Cantons Bern von ihrem Mitglied Christian Haldemann von Horben, eingegeben ward.“

Damit nun die Wächter auf Kapf in Fällen von Kriegsgefahr einen Unterschlupf hätten, wurde von den Gemeinden Röthenbach, Eggiwil und Signau gemeinsam ein Wachthaus erstellt. Der Besitzer der Kapfweid gab zu dem Haus den Grund und Boden, durfte aber dafür das Haus benützen, wenn keine Gefahr drohte. Ueber die Benützung dieses Wachthauses wurde ein Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Landbesitzer erstellt, welcher in verschiedener Beziehung von Interesse ist und den wir hienach in extenso folgen lassen:

Verkomnus zwüschen den ehrsamem Gemeinden Röthenbach, Signauw und Eggenwil dem Hanß Rüfenacht auf Kapf am anderen Theill aufgericht.

Künd, offenbahr und zu wüssen sei hiemith allen denen, so disen gägenwärtigen Brief hören oder läsen werden, alsdan die ehrsamem Gemeinden Röthenbach, Signauw und Eggenwil auf der Hochwacht uff Kapf, in Hanß Rüfenachts Weid algemein ein noiiwes Wachthus haben lassen bouwen. Nun haben gedachte Gemeinden ermelten Hanß Rüfenacht verwilget und zugelassen, solches Hus zu nutzen und zu bruchen nach seinem Belieben und Gefallen. Doch solle er — Rüfenacht — schuldig und verbunden sein, dass wan man aldorten wachen müsste, in dem Haus und übrigen Gehalten Statt und Blatz (finde), auch wo von nödten und wan die Gemeinden es begähren würden, wan er Husleüte daselbsten hat und sie sich nicht ordentlicher Massen würden instellen, selbige ohne Widerspruch zevertreiben. Wan es aber Sach were, dass man zu Winters Zeith wachen müsste, sollen die Wächter seia (= sich) aldorten selbsten beholtzen, ohne sein — Rüfenachts — Schaden und Entgältnuss, so wit immer möglich sein wirdt. Es hat oftangezogener Hanß Rüfenacht für ihn und seine Erben, auch nachkomende Besitzer seines Guts gelobt und versprochen, vorangezogenes Haus ordentlich in guttem Ruhm und Ehren zuerhalten, es mangle glichfahls etwas neüwes zu bauwen oder zeverbesseren.

Wan es aber Sach wäre, darvor Gott der Herr gnädigest

sein wölle, dass vorangezogenes Haus durch diejänigen Personen, so aldorten auf der Hochwacht wachen, angezündet und verwahrloset würde, so solle sälbiges die Gemein, durch welche Person der Schaden zugefügt wurde, allen Kosten abtragen und erliden; allein sölle doch heitter und ausbedinget vorbehalten sein, dass diejänige Person, welche den Schaden zugefügt, wan er sälbiges vermag, in sinen Kosten ein anderes Wachthus lassen machen und allen Kosten abtragen. Und so oftangezogenes Hanß Rüfenachts Husleüt, so er daselbsten hat, oder äbenmässig die Sinigen, etwas am Haus oder überall verwahrlosen würden, also hat er — Rüfenacht — für ihn und seine Erben glopt und versprochen, den Schaden, so darus wurd entspringen, widerum ohne einigen Intrag zu ertragen.

Nun auf sein — Rüfenachts — Versprächen und Wäg, so er auf sein Ertrich hat lassen bouwen, hat ein ehrsame Gmeind Röthenbach jede Hushaltung entrichtet 1 Btz., bringt zusammen 5 Kronen 6 Btz. ¹⁾

Und dieweil man solches fürkomlich und nutzlich erfunden, als (= so) hat gemelte Gmein Röthenbach ihme — Rüfenacht — zu einem Trinkgält entrichtet 1 Pfund.

Zugleich hat die Kilchhöri Eggenwil ihme — Rüfenacht — jede Hushaltung (entrichtet) 1 Btz. sambt einem ehrlichen Trinkgält.

Gleicher Gestalten hat eine Gemeind Signauw als ein jede Hushaltung gemeltem Rüfenacht erlegt 1 Batz., zugleich ein ehrliches Trinkgält. — Darum er — Rüfenacht — gedacht Gemeinden bestermassen quitirt und ledig spricht.

Als nun disere gägenwärtige Versprächung volnzogen und zu Endt gebracht worden, habent die Ausgeschosseenen von Signau: Michel Pfäffli, Weibel; Ullrich Meyer, der Kirchmeier, beid sässhaft zu Steinen;

Item Ausgeschosene aus dem Eggenwil: Ullrich Stouffer, Landshoubtman us gedachtem Eggenwil, sässhaft im Diettlispach, Ullrich Wüedterich zu Scheidegg, des Korgrichts in gedachtem Eggenwil,

¹⁾ 1 Krone = 25 Batzen; Röthenbach zählte also damals 131 Haushaltungen.

Dene Ausgeschosne von Röthenbach: Hans Schenck, Weibel; Christen Schindler, Kirchmeir,

Und Hanss Rüfenacht auf Kapf für ihn selbs — Gelobt und versprochen, darby zu verbleiben, darwider neützig (= nichts) zu reden, thun, noch handlen, weder heimlich noch öffentlich in keinerley Wis noch Wäg; alles ehrbahrlich und ohne Gefährd in und mitt Kraft dises Brifs.

Und dessen zu wahrem Urkund sindt drey von Wort zu Wort glichförmig Aufgericht geschriben, ab- und auseinanderen geschniten, auch jeder Parthey, als: der Gemeind Signauw, Röthenbach und Eggenwil uf ihr Begähren und abgestattete Glübt in Einen durch einen unterzeichneten Notarium gäben und zugestelt.

Gezeugen, so bey abgenomener Glübt zugägen wahren: Die ehrsamten und wohlbescheidenen Niclaus Blaser, Kleinweibel zu Zäzenwil, Hanß Schüpach in der Haphegg und Res Moser zu Mos und Hanß Stucki zu Steinen, beid der Kilchhöri Höchstetten.

Beschechen den zwäntzigsten Wymonet als man nach Christi Geburt zalt eintausend sechshundert und neützig Jahr.

Samuel Losenegger
Ambtsschreiber. Notar.

Nach obiger Urkunde wurde also das Wachthaus auf Kapf von den drei beteiligten Gemeinden: Signau, Röthenbach und Eggiwil gemeinsam erstellt. Es scheint jedoch, dass die Bedienung des Signals nur den zwei erstgenannten Gemeinden oblag. Christ. Haldemann von Horben schreibt nämlich anno 1827 folgendes: „Gerade ob vorder Kapf, in einer Weide, ist ein *Wachtsignal*, welches, obschon in der Gemeinde Eggiwil gelegen, doch nicht von derselben, sondern von den Gemeinden Signau und Röthenbach bedient wird.“ (Vgl. „Beschreibung der Gemeinde Eggiwyl“, Seite 17 und 18: „Kapf-Guth“.)